

Russische Föderation Rolle der Kosaken in der Region Krasnodar

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 24. Mai 2006

1 Fragestellung

Aufgrund der Anfragen an die SFH-Länderanalyse vom 14. März 2006 betreffend zwei Asylverfahren gehen wir von folgenden Sachverhalten aus:

Ein in der UdSSR(in Kasachstan) geborener Mann (Person A.) ist koreanischer Abstammung und russischer Staatsangehöriger. Er verliess mit Frau und Tochter seinen Wohnort in der Region Krasnodar, reiste im Jahr 2000 in ... ein und stellte ein Asylgesuch. Seine Ehefrau ist jüdischer Abstammung. Die Familie A. gehört zu den Zeugen Jehovas.

A. berichtete im Asylverfahren, dass Kosaken in seinem Wohnort Staniza Ladorskaja Kontrollen durchführten und dabei die Nationalität der kontrollierten Personen überprüften. In dieser Stadt existiere eine Basis der südrussischen Kosaken (schwarze Uniform, schwarze Stiefel). Sie seien im April 2000 zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn aufgefordert, bei ihrem «Ataman» vorbeizukommen. Dort sei von ihm verlangt worden, mit seiner Familie die Stadt zu verlassen, da nach einer Weisung des «höchsten Ataman» alle nichtrussischen Minderheiten identifiziert und ausgewiesen werden sollten. Er sei bei dieser Gelegenheit bedroht, und es sei ihm Frist zum Verlassen der Stadt bis zum 1.6.2000 eingeräumt worden. Er habe sich am 20.4.2000 an den Staatsanwalt in Uslabinsk gewandt, der ihm zugesichert habe, dass man der Sache nachgehen werde. Im Mai 2000 hätten die Kosaken eine Ausgangssperre ausgesprochen. Anfang Mai 2000 sei er auf dem Heimweg von der Arbeit kontrolliert und gezwungen worden, in einen Wagen zu steigen. In einem Wald habe er aussteigen müssen, sei misshandelt und einen Abhang hinuntergestossen worden. Er habe das Bewusstsein verloren, habe dann trotz der erlittenen Verletzungen wieder zu Fuss nach Hause gehen können. In ein Krankenhaus verbracht, hätten die Ärzte die Polizei verständigt, welche ihn in vertraulichem Ton darauf hingewiesen habe, es sei besser, die Region zu verlassen, weil die Kosaken hier die Macht hätten. In der folgenden Zeit seien noch einige telefonische Bedrohungen erfolgt.

Person B. ist ebenfalls russischer Staatsangehörigkeit, stammt jedoch aus Armenien. Er verliess im Jahr 2000 die Russische Föderation und stellte ein Asylgesuch in ... Er gab an, Taxi-Fahrer in Sotchi gewesen zu sein und einen Streit mit einem Passagier gehabt zu haben, der nicht habe bezahlen wollen. Dieser habe sich als Kosake und Mitglied der Organisation «Kozatchi Voiska» bezeichnet. Angehörige der Polizei und örtlichen Behörden seien Mitglieder dieser Organisation, wie auch der Gouverneur von Krasnodar. Dieser habe in einem Fernsehspot geäussert, dass alle Juden und Armenier aus der Region Krasnodar vertrieben werden sollten. Die Kosaken kontrollierten gemeinsam mit der Polizei in Sotchi regelmässig die Bürger nichtrussischer Nationalität. Nach der Darstellung von B. hat die Polizei ihn drei Tage lang inhaftiert, systematisch geschlagen und erniedrigt. Nach seiner Ausreise seien die Sotchi-Kosaken zusammen mit der Polizei gekommen und hätten seine Frau und Kinder bedroht. Nach der Darstellung von B. haben die Kosaken ihre Leute überall in der Russischen Föderation, in der Armee und im Geheimdienst. Furcht vor weiterer Misshandlung habe ihn gezwungen, die Russische Föderation zu verlassen.

Es stellen sich insbesondere die folgenden Fragen:

1. Kommen Kosakenorganisationen insbesondere im Bezirk Krasnodar in der Russischen Föderation offiziell oder faktisch behördliche, polizeiliche oder militärische Befugnisse zu? Welche Bedeutung ist in diesem Zusammenhang dem Föderalen Gesetz «Über den Staatsdienst des russischen Kosakentums» vom 5. Dezember 2005 beizumessen?
2. Entsprechen die von A. beschriebenen Vorfälle aus dem Jahr 2000 (siehe Verhandlungsprotokoll vom 20.9.2000 und 14.5.2000) insbesondere im Hinblick auf seine koreanische Abstammung der Situation im Bezirk Krasnodar?
3. Entsprechen die von B. beschriebenen Vorfälle aus dem Jahr 2000 (siehe Verhandlungsprotokoll vom 14.7.2000 und 31.1.2000) insbesondere im Hinblick auf seine armenische Abstammung der Situation im Bezirk Krasnodar?
4. Können A. und B. realistischere effektiven Schutz vom russischen Staat im Bezirk Krasnodar gegen die beschriebenen Übergriffe durch Kosaken erwarten?
5. Ist eine personengerichtete Verfolgung der Asylsuchenden ausserhalb der Kaukasusregion bzw. Südrussland unmittelbar durch Kosaken oder mittelbar durch deren Einfluss auf russische Institutionen realistisch?
6. Hätte der Asylsuchende A. im Zusammenhang mit den Vorfällen aus dem Jahr 2000, seiner Zugehörigkeit zur Minderheit der Koreaner bzw. der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau, seinem polizeilich gemeldeten Aufenthalt im Kaukasus und seiner Taufe als Zeuge Jehova auch bei dem Versuch einer Niederlassung im restlichen Gebiet der Russischen Föderation mit erheblichen Schwierigkeiten (wenn ja, welche?) bzw. mit Verfolgung zu rechnen?
7. Hätte der Asylsuchende B. im Zusammenhang mit den Vorfällen aus 2000, seiner Zugehörigkeit zur Minderheit der Armenier und seinen polizeilich gemeldeten Aufenthalt im Kaukasus bei dem Versuch einer Niederlassung im restlichen Gebiet der Russischen Föderation mit erheblichen Schwierigkeiten (wenn ja, welche?) beziehungsweise mit Verfolgung zu rechnen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Russischen Föderation seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir wie folgt Stellung:

2 Einleitende Bemerkungen: Kosaken in der Region Krasnodar

Krasnodar Krai gehört zu den am dichtesten besiedelten Regionen Russlands (5,1 Millionen Menschen), bei der Bevölkerungszahl ist die Region an zweiter Stelle nach der Region Moskau. Es handelt sich um ein multiethnisches Gebiet. Das Krasnodar-

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, <http://www.osar.ch/country-of-origin/russia> und <http://www.osar.ch/country-of-origin/chechnya>

Zentrum für ethnische Kulturen gibt zu den ethnischen Minderheiten in der Region die folgenden Zahlen: 250'000 ArmenierInnen, 40'000 KurdInnen, 30'000 MeshketInnen und kleinere Gemeinschaften von Dagestanis, Azerbeijanis, AssyrerInnen, GeorgierInnen, Krim-TatarInnen und anderen.²

Die Region ist auch Siedlungsgebiet der Kosaken, vor allem im nördlichen Teil, wo ein Fünftel der Bevölkerung Kosaken sind. Seit dem Zerfall der Sowjetunion ereignete sich ein Wiederaufleben kosakischer Aktivitäten von offiziell registrierten, jedoch auch nicht registrierten Organisationen. Zahlenangaben zur Stärke der Kosakenbevölkerung variieren. UNHCR spricht von 600'000 offiziell registrierten Kosaken in Russland, von denen viele im Süden der Föderation leben. Ein weit höhere Zahl von Kosaken ist nicht registriert. Die Zahl der in Stavropol und Krasnodar Krai lebenden Kosaken wird mit 20'000 angegeben, von denen viele im russischen Militär dienen. Tausende sind zudem Mitglieder von undefinierten Verteidigungsgruppen und Freiwilligenpatrouillen.³

Die Vorsitzenden der Kosakengruppen werden «Ataman» genannt. Kosakengruppen, die es am Ende des Ersten Weltkrieges gab und auf die die heutigen Organisationen sich beziehen, sind in Südrussland die Don-, die Terek- und die Kuban-Kosaken. In der Region Krasnodar sind vor allem die Kuban-Kosaken tonangebend, die aggressiver als andere Kosakenorganisationen auftreten und immer wieder durch kriegerische Rhetorik gegen die Zuwanderung von Personen kaukasischer Abstammung aufgefallen sind.⁴ Ihr Vorgehen begründen sie mit dem «Schutz des eigenen Landes» und dem Kampf gegen Einwanderung und Überfremdung durch nichtslawische, nichtrussische, andersreligiöse Personen und Gruppen.

Das «Racial Profiling», d.h. staatliche oder nichtsstaatliche Organisationen nehmen verstärkt Menschen aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbilds gezielt ins Visier, ist ein wachsendes Problem in der Russischen Föderation geworden.⁵ Die Personalpapiere der betroffenen Personen werden unverhältnismässig häufig auf eine ordnungsgemässe Anmeldung hin überprüft. Berichte über rassistisch motivierte Gewalt kommen aus allen Teilen der Russischen Föderation, die Region Krasnodar wird jedoch immer wieder als Brutstätte des russischen Nationalismus bezeichnet. Bevorzugte Opfer von physischen Angriffen und Misshandlungen durch Kosaken in der Region Krasnodar sind besonders Asylsuchende, die nicht aus einem der GUS-Staaten kommen, türkischsprechende MeshketInnen, ArmenierInnen und KurdInnen.⁶ Vor allem den MeshketInnen wird häufig die Registrierung verweigert oder die Nationalität nicht anerkannt, sie sind diskriminierenden Praktiken und gewaltsamen Vertreibungen durch Kosaken-Einheiten ausgesetzt.⁷

Dieses Vorgehen findet ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung von höchster politischer Stelle. In Präsident **Putin** haben die Kosaken trotz aller Bekenntnisse

² IWPR, Krasnodar immigrants fear expulsion, 4.7.2002.

³ UNHCR, Basis of Claims and Background Information On Asylum-seekers and Refugees from the Russian Federation, Mai 2004, Quelle: http://www.unhcr.se/se/Protect_refugees/pdf/Russianfed.pdf, S. 28.

⁴ E-Mail von M. D., Memorial, an die SFH, 28.2.2006.

⁵ Amnesty International Deutschland, Gutachten an das Verwaltungsgericht Kassel vom 4.2.2004.

⁶ UNHCR, Basis of Claims and Background Information on Asylum Seekers and Refugees from the Russian Federation, May 2004.

⁷ European Commission against Racism and Intolerance, Third Report on the Russian Federation, 16.12.2005, S. 27 ff.

gegen Rassismus und Antisemitismus einen Gleichgesinnten, der in den vorläufig noch nicht registrierten Millionen von Kosaken Helfer bei der Festigung der Integrität Russlands sieht und von ihnen erwartet, dass sie ihrem Ruf als Patrioten, Verteidigern des Staates und Stütze traditioneller Werte gerecht werden. Äusserungen Präsident Putins zufolge hat sich das demographische Gleichgewicht insgesamt zu Ungunsten der russischen Bevölkerung verschoben. Ein von Putin eingebrachtes Gesetz vom 5.12.2005 zum Staatsdienst des Russischen Kosakentums sieht vor, dass die Kosaken in Truppeneinheiten mit der traditionellen Kosakenstruktur dienen und sowohl den Grenz- und inneren Ordnungskräften zuarbeiten. Die föderalen Behörden verpflichten sich durch das Gesetz, das Kosakentum teilweise aus dem Staatshaushalt zu finanzieren und der Gemeinschaft gewisse Steuervergünstigungen und Landrechte zuzugestehen.⁸ Das Gesetz definiert den Begriff «Kosakengemeinschaft» als freiwillige Vereinigung von Bürgern in Form einer nichtkommerziellen Organisation, die in Übereinstimmung mit der föderalen Gesetzgebung gegründet ist.⁹

Xenophobe Kampagnen werden in der Region Krasnodar von politisch Verantwortlichen auf lokaler und regionaler Ebene geschürt. Viele Kosakenatamane sind Teil der örtlichen Verwaltung. Folgende Offiziellen sind im Zusammenhang mit fremdenfeindlichen Äusserungen besonders in Erscheinung getreten:

Alexander Tkachev wurde im Dezember 2000 mit offen nationalistischer Propaganda zum Gouverneur in Krasnodar gewählt und löste seinen für antisemitische und rassistische Äusserungen bekannten Vorgänger **Kondratenko** ab. Tkachev ist massgeblich für die Restauration bewaffneter Kosakenverbände mitverantwortlich. Im Oktober 2001 äusserte er, dass Personen mit anderer religiöser Zugehörigkeit deportiert werden sollten. Er verglich die Einwanderung von Personen aus den früheren sowjetischen Republiken mit «Raubzügen von nomadischen Horden in alter Zeit» und warf den Einwanderern vor, die Bevölkerung von Krasnodar aus ihrem Handwerk und Gewerbe zu verdrängen. Der «Ataman» der Kosakeneinheit von Yekaterinodar erklärte darauf postwendend, der Gouverneur könne auf die Unterstützung von Zehn- und Hunderttausenden von ihnen zählen.¹⁰ Im März 2002 soll Tkachev versprochen haben, dass man für «illegale Migranten untragbare Bedingungen schaffen» wolle.¹¹ Im Jahr 2004 erliessen die Behörden in Krasnodar Krai ein Gesetz, das als «illegale MigrantInnen» nicht nur Staatenlose und AusländerInnen definierte, sondern es ermöglichte, diesen Begriff auch auf russische BürgerInnen auszudehnen.¹²

Der Vizegouverneur von Krasnodar, **Vladimir Gromov**, ist selbst Ataman der grössten Kosaken-Organisation in Krasnodar. Die Kosaken in Krasnodar führen sich als eine Art Schattenpolizei auf. Ihre Taktik reicht von Belästigung zu offener Gewalt und Vertreibung.

⁸ RIA, Putins Gesetzentwurf über den Staatsdienst der russischen Kosaken, 13. April 2005, Quelle: <http://de.rian.ru/analysis/20050701/40826002-print.html>.

⁹ Russland.RU, Die Internet-Zeitung, Politik, Putins Gesetzesentwurf über den Staatsdienst der russischen Kosaken, 13. April 2005, Quelle: <http://www.russlandonline.ru/ru-pol0010/morenews.php?iditem=5751>.

¹⁰ IWPR, Krasnodar immigrants fear expulsion, 4. 7.2002.

¹¹ Accord unter Bezugnahme auf US DOS, 25.2.2004.

¹² US DOS, 8.3.2006, Quelle: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61671.htm>.

3 Auskunft zu den gestellten Fragen

Nach Möglichkeit führen wir Recherchen in den Herkunftsländern vor Ort mit der Hilfe einer Kontaktperson durch. Im vorliegenden Fall ist es eine Kontaktperson der Menschenrechtsorganisation Memorial, die für uns recherchiert hat. Sie hat selbst in der Region Krasnodar Meshketinnen und andere kaukasische Minderheiten vertreten, die Repressionen seitens kosakischer Organisationen erlitten hatten. Die folgenden Angaben beruhen wesentlich auf ihren Informationen.

3.1 **Kommen Kosakenorganisationen insbesondere im Bezirk Krasnodar in der Russischen Föderation offiziell oder faktisch behördliche, polizeiliche oder militärische Befugnisse zu? Welche Bedeutung ist in diesem Zusammenhang dem Föderalen Gesetz «Über den Staatsdienst des russischen Kosakentums» vom 5. Dezember 2005 beizumessen?**

Unsere Kontaktperson äussert sich zu dieser Frage wie folgt (zusammenfasst):

«Die Kosakenorganisationen sind in ihren traditionellen Siedlungsgebieten (d.h. wo sie bis 1917 lebten) zu Kosakenheeren vereinigt, die in die staatlichen Register der Kosakenverbände eingetragen sind. In der Region Krasnodar ist das Kuban-Kosakenheer (KKV) staatlich anerkannt.

Folgende Normen und Erlasse sind hier einschlägig:

Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation) vom 16. April 1996, N 563
«Über die Anordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Kosakenverbände in staatlichen und anderen Diensten»:

Auf Grund dieses Erlasses werden Kosaken aktiv zur Leistung von Wehrdienst im Rahmen der föderalen Gesetzgebung aufgeboten; zur Teilnahme bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zum Kampf gegen den Drogenhandel, zu Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Naturkatastrophen (Elementarschäden); zudem werden sie im Naturschutz und im Umweltschutz eingesetzt und im Forstwesen beigezogen. Auf regionaler Ebene wurde mit dem Ziel der Reglementierung dieser Tätigkeiten in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Verordnungen verabschiedet, die die Kosakenverbände mit militärischen bzw. polizeilichen Befugnissen ausstattet.

Verordnung des Chefs der Verwaltung der Region Krasnodar vom 24. März 1997 «Über die Organisation staatlicher und anderer Dienste der Mitglieder der Kosakenverbände des Kuban-Kosakischen Heeresverbandes der Region Krasnodar»

Diese Verordnung regelt unter anderem die Zuziehung von Kosaken zur

Überprüfung der Einhaltung der Passgesetze und der Vorschriften zur örtlichen Registrierung der Einwohner. Weitere einschlägige Normen sind:

Regionale Verordnung «**Teilnahme des Kosakentums an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und an der Durchführung von Massnahmen zur Unterbindung von ungesetzlicher Migration in das Territorium der Region Krasnodar**» (Verordnung der Gesetzgebenden Versammlung der Region Krasnodar vom 23. Oktober 2002, N 1759-P) und

Regionale Verordnung «**Teilnahme des Kosakentums an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und an der Durchführung von Massnahmen zur Unterbindung von ungesetzlicher Migration und zur Liquidierung der Folgen der ausserordentlichen Situationen in der Region Krasnodar**» für die Jahre 2004-2006 (Verordnung der Gesetzgebenden Versammlung der Region Krasnodar vom 10. Dezember 2003, N 500-P).

Das Kuban-Kosakische Heer schloss Zusammenarbeitsverträge mit einer Reihe von Regionalbehörden und verlängert diese periodisch, darunter auch mit solchen der militärisch/polizeilichen Struktur, wie der Hauptverwaltung für innere Angelegenheiten der Region Krasnodar, Dienststelle für die Kontrolle des Drogenhandels. Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen werden Kosakenabteilungen beigezogen bei der Durchführung von Razzien und zu Bewachungs- und Patrouillendiensten. Darauf werden die Kosaken vorbereitet durch spezielle Ausbildungen in der Arbeit mit der Bevölkerung zur Prävention von Gesetzesverstössen und Verbrechen, einschliesslich der Vorbereitung auf Kampfeinsätze. Ausserdem erlaubt die Regierungsverordnung Nr. 648 vom 3. September 2001 «**Über die blanke Waffe, vorgesehen zum Tragen mit der Kosakenuniform**» den Kosaken das Tragen von blanken Waffen.

Somit haben sich auf regionaler Ebene Dienstleistungen der Kosaken etabliert, und ist es in der Praxis zur Realität geworden, dass die Kosaken zusammen mit den Polizeieinheiten oder sogar örtlich anstelle der Polizeieinheiten, zum Einsatz kommen, dies auf Auftrag der Justiz- und Polizeibehörden.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes (Föderationsgesetzes) Nr. 154-F3

«**Über den Staatsdienst des russischen Kosakentums**» vom Dezember 2005 hat sich der Status der Kosaken wesentlich erhöht. Ihnen sind nun nicht mehr die Hände gebunden, d.h. widerrechtliche Tätigkeiten werden noch weniger geahndet. Auch auf Föderationsebene hat sich der Einbezug des Kosakentums in die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung etabliert (im Gesetz selber ist nicht konkretisiert was unter «Aufrechterhaltung» zu verstehen ist).

Im Föderationsgesetz und im Präsidialerlass «**Über die Regelung des Aufgebots von Mitgliedern von Kosakenverbänden zu staatlichen und anderen Diensten**» ist der Umfang der Dienstausbübung, zu der Mitglieder von Kosakenverbänden hinzugezogen werden können, klar geregelt. Das verleiht den Kosaken der Region Krasnodar weitergehende Vollmachten. Es ist dort festgehalten:

«Die Unumgänglichkeit der Entwicklung einer regionalen Planung zur Beteiligung des Kosakentums an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und an der Durchführung von Massnahmen zur **Unterbindung von ungesetzlicher Migration** und zur **Beseitigung der Folgen der ausserordentlichen Situationen** in der Region Krasnodar für die Jahre 2004-2006 leitet sich aus dem Grad der Krimina-

lität her, der wiederum bedingt ist durch den Einfluss der anhaltenden Verschärfung der sozialen Widersprüche, der wirtschaftlichen Umwälzungen, der geographischen Lage der Region, der multiethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung, der andauernden Zwangsmigration von Bevölkerungsteilen aus anderen Regionen, der (in einigen Distrikten der Region erheblichen) Veränderung des historisch gewachsenen Gleichgewichts der prozentualen Zusammensetzung der Nationalitäten und der militärisch-politischen Situation in Georgien.»

Das Gesetz vom Dezember 2005 hat offensichtlich den Effekt einer Legitimierung eines zuvor unregelmässigen Zustands. Die Hinzuziehung der Kosaken zu staatlichen Aufgaben bräuhete nicht zwingend zu Lasten ethnischer oder religiöser Minderheiten zu gehen, etwa wenn Kosaken im Grenzschutz oder im Katastrophenschutz eingesetzt werden. Die Gesetzes- und Beschlusslage macht aber deutlich, dass der Einsatz von Kosaken sich **zentral gegen die Minderheiten und ImmigrantInnen** richtet. Er wird mit dem Kampf gegen die Kriminalität begründet, welche wesentlich auf die Einwanderung, die dadurch verursachte soziale Spannungen und Verschiebungen eines «demographischen Gleichgewichts» zurückgeführt wird. Damit erhalten die Kosaken von staatlicher Seite den Auftrag, die russische und orthodoxe Bevölkerung zu «schützen», was einem Freipass für das Vorgehen gegen nationale und religiöse Minderheiten gleichkommt oder jedenfalls so verstanden wird. Aufgrund dieser Gesetzes- und Beschlusslage wird es in Krasnodar schwierig sein, Kosaken für rechtswidriges und missbräuhliches Vorgehen zur Verantwortung zu ziehen. Sie können, soweit sie nicht selbst Teil der staatlichen Verwaltung sind, auf eine Rückendeckung seitens der staatlichen Stellen hoffen, zumal auch die Polizei- und Sicherheitsorgane Vorurteile gegenüber den Minderheiten hegen und führende politische Repräsentanten durch fremdenfeindliche und rassistische Äusserungen signalisiert haben, dass ein rigoroses Vorgehen erwünscht ist.

3.2 Entsprechen die von A. beschriebenen Vorfälle aus dem Jahr 2000 insbesondere im Hinblick auf seine koreanische Abstammung der Situation im Bezirk Krasnodar?

Unsere Kontaktperson bestätigt, dass sich die in beiden Asylverfahren beschriebenen Vorgänge in der geschilderten Form zugetragen haben können. Das Vorgehen von Kosaken bei der Überprüfung der Einhaltung der Passvorschriften war in mehreren Fällen begleitet von massiven Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen einerseits und der Verletzung der prozeduralen Bestimmungen andererseits. Das ist belegt in zahlreichen Dokumenten von Menschenrechtsorganisationen und davon zeugen auch Fälle von gerichtlichen Untersuchungen solcher Vorkommnisse. Unsere Kontaktperson führt aus:

«Die von Kosakenorganisationen veröffentlichten Verlautbarungen zu Migrationsfragen enthalten in der erdrückenden Mehrheit der Fälle die Forderung nach Ausweisung von nichtrussischen Personen oder von Personen, die einer anderen slawischen Nationalität angehören.

Sehr verbreitet in der Region Krasnodar und insbesondere unter den Kosaken, die sich der Orthodoxie zurechnen, ist die religiöse Intoleranz, in erster Linie gegenüber neuen protestantischen Bewegungen, besonders den Zeugen Jehovas. Mehrmals sind Kosaken aktiv geworden bei der gewaltsamen Auflösung von

Veranstaltungen dieser Religionsgemeinschaft, sie haben sich hervorgetan mit Äusserungen über die Unannehmbarkeit von Kongressen und anderen Versammlungen der Anhänger dieser Religion in der Region Krasnodar.

Im beschriebenen Fall könnte die religiöse Intoleranz sogar von grösserer Bedeutung sein als eine Verfolgung aufgrund von ethnischen Merkmalen.»

Die koreanische Minderheit in der Region Krasnodar fällt zahlenmässig wenig ins Gewicht, wohl deshalb sind öffentliche Verlautbarungen politisch Verantwortlicher speziell gegen diese Minderheit nicht bekannt geworden. Doch teilen die KoreanerInnen mit anderen Minderheiten den Umstand, dass sie aus der Optik nationalistischer Kreise erkennbar nicht «russischer» Herkunft sind. A. ist zugewandert und es kommen hier religiöse Abstammung der Ehefrau, bzw. religiöse Zugehörigkeit der Familie hinzu, die eine weitere Differenz zur Mehrheit der einheimischen Bevölkerung bilden. Die Familie hat ein Profil, das sie zum Ziel der Kreise machen kann, die extrem nationalistische Ansichten vertreten. Das sind in der Region Krasnodar in erster Linie die Kosakenorganisationen.

3.3 Entsprechen die von B. beschriebenen Vorfälle aus 2000 insbesondere im Hinblick auf seine armenische Abstammung der Situation im Bezirk Krasnodar?

Bei den ArmenierInnen handelt es sich um die zahlenmässig grösste Minderheit in der Region Krasnodar, antiarmenische Ressentiments sind besonders unter den Kosaken verbreitet und haben sich durch die Einwanderung ethnisch-armenischer Flüchtlinge in den letzten Jahren insgesamt verstärkt.

Zur Plausibilität der Schilderung im Asylverfahren gilt das oben Gesagte. Unsere Kontaktperson fügt an:

«Besonders verbreitet ist eine Armenierphobie, wie sich auch in Verlautbarungen der Behörden der Region Krasnodar zeigt. Zu erwähnen ist das Memorandum Nr. 130 des Verwaltungschefs der Region Krasnodar «Über die Tatsachen einer groben Verletzung der Gesetze der Russischen Föderation und der normativen Bestimmungen der Region Krasnodar betr. die Registrierung der Bürger, den Landerwerb und das Bauwesen in der Stadt Sotchi» vom 11. April 1997. In diesem Memorandum werden die Behörden der Stadt Sotchi der Verweigerung einer ständigen Registrierung (Erteilung der Niederlassungsbewilligung), der Erteilung des russischen Bürgerrechts und der Bewilligung zur Eheschliessung im Falle von Personen armenischer und georgischer Nationalität beschuldigt.»

3.4 Können A. und B. realistischerweise effektiven Schutz vom russischen Staat im Bezirk Krasnodar gegen die beschriebenen Übergriffe durch Kosaken erwarten?

Unsere Kontaktperson hält es für äusserst beschwerlich, in der Region Krasnodar Schutz vor Übergriffen seitens der Kosaken zu erhalten. Sie führt aus:

«Die Ordnungskräfte übergeben in der Regel Fälle von Gewaltanwendung durch Kosaken nicht den Gerichten zur Aufklärung. In vollem Umfang werden nur sol-

che Fakten betr. Verfolgungsmassnahmen aufgeklärt, die den Tod von betroffenen Minderheitsangehörigen zur Folge hatten. Selbst bei solchen Straftaten wird das Motiv der ethnischen Intoleranz ignoriert, den Schuldigen wird fahrlässige Tötung vorgeworfen oder die Taten werden als Hooliganismus verharmlost.

Unter den Mitarbeitern der Polizei selbst gibt es ein hohes Mass an xenophober Gesinnung, welche Verfolgungen von Minderheiten besonders in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre und anfangs der 2000er-Jahre nach sich zogen. Fälle von grausamer Behandlung von BürgerInnen durch Mitarbeiter der Polizei sind keine Seltenheit und wurden mehrmals selbst von Leitern der Polizeistrukturen eingestanden.»

3.5 Ist eine personengerichtete Verfolgung der Asylsuchenden ausserhalb der Kaukasusregion bzw. Südrussland unmittelbar durch Kosaken oder mittelbar durch deren Einfluss auf russische Institutionen realistisch?

Nach der Einschätzung unserer Kontaktperson können die Kuban-Kosaken in den Regionen der Russischen Föderation, in denen es eine Registrierung von Kosakenverbänden gibt, in einem gewissen Mass Einfluss auf eine weitere Verfolgung von Minderheitsangehörigen nehmen. Das gilt besonders für die Regionen und Gebiete des südlich föderalen Bezirks (Rostov am Don, Astrakhan, Krasnodar, Wolgograd), wo die Stellung der Kosaken ebenfalls wie in der Region Krasnodar sehr stark ist, und wo davon auszugehen ist, dass sie den Minderheiten ebenfalls feindlich gesinnt sind. In anderen Regionen Russlands hat das Kosakentum weniger Einfluss oder es erreicht gewisse Regionen überhaupt nicht. Allerdings können dort Verfolgungen oder Übergriffe anderer extremistisch ausgerichteter Bevölkerungsteile vorkommen.

3.6 Hätte A. im Zusammenhang mit den Vorfällen aus dem Jahr 2000, seiner Zugehörigkeit zur Minderheit der Koreaner bzw. der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau, seinem polizeilich gemeldeten Aufenthalt im Kaukasus und seiner Taufe als Zeuge Jehovas auch bei dem Versuch einer Niederlassung im restlichen Gebiet der Russischen Föderation mit erheblichen Schwierigkeiten (wenn ja, welche?) bzw. mit Verfolgung zu rechnen?

Art. 27 der russischen Verfassung von 1993 garantiert die Niederlassungsfreiheit. Dieses Recht ist jedoch durch föderale oder lokale Regelungen und Erlasse und durch eine teils willkürliche Behördenpraxis begrenzt. Ungeachtet der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts haben viele regionale Behörden Regelungen erlassen, die denselben Effekt haben wie die als verfassungswidrig erkannten Normen. Die wohnbehördliche Registrierung (früher «Propiska») stellt nach wie vor ein Problem dar, Moskau und Krasnodar spielen insoweit eine besonders unrühmliche Rolle.¹³ Propiska-ähnliche Regelungen und das interne Passport-System (Verpflichtung, sich ständig auszuweisen) leisten einem institutionellen Rassismus und direkter Diskriminierung Vorschub. Sie benachteiligen in besonderem Masse Personen aus

¹³ Memorial, Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, Moskau 2004, S. 38.

Tschetschenien und aus der Kaukasus-Region, jedoch auch andere Minderheiten, denen die Registrierung einer Niederlassung verweigert wird.¹⁴

Die Konsequenzen einer verweigeren Registrierung können sein: Geldbussen, Inhaftierung und Abschiebung. Verschiedene soziale Ansprüche hängen direkt von einer Registrierung ab: Recht auf Arbeit, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Schulbildung und Unterkunft. Die einzige Möglichkeit, solche Formen einer Diskriminierung zu überwinden, ist der Gang zum Gericht. Auch wenn das im Einzelfall zu einer Korrektur behördlicher Entscheide oder Unterlassungen führt, hat das keine Praxisänderungen zur Folge. Erst wenn die lokalen Formen einer eigenen Rechtsetzung aufhören und die föderalen Instanzen die Konformität solcher Akte mit den föderalen Gesetzen strikt kontrollieren, sind grundlegende Änderungen möglich.

Unsere Kontaktperson geht davon aus, **dass eine eindeutige Antwort auf die gestellte Frage nicht möglich ist**, da in den verschiedenen Regionen der Russischen Föderation Registrierung unterschiedlich gehandhabt wird und Diskriminierung aufgrund von ethnischen oder religiösen Merkmalen an verschiedenen Orten in unterschiedlichem Masse auftritt. Falls die genannten Personen Bürger der Russischen Föderation sind, können sie bis zu 90 Tagen ohne Registrierung leben. Ob sie sich danach wirklich registrieren lassen können, hängt von lokaler und regionaler Behördenpraxis ab.

Nach ihrer Einschätzung kann man jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass A. und B. und ihre Familien in anderen Regionen der Russischen Föderation mit **ethnischer Diskriminierung** vor allem bei der Wohnungssuche und der Erlangung einer gut qualifizierten Arbeit konfrontiert sein können. Sie werden sich ohne Grund häufigen Kontrollen durch die Polizeikräfte unterziehen müssen. Eine reale Bedrohung ihres Lebens oder des Lebens ihrer Familienmitglieder ist hingegen eher nicht zu erwarten.

Wie bereits erwähnt, ist die Zugehörigkeit der Familie zu den **Zeugen Jehova** ein Faktor, der zu gravierenden Benachteiligungen seitens der Behörden **in der Region Krasnodar** führen kann. Soweit diese Religionsgemeinschaft **in anderen Teilen Russlands** behindert und in ihrer freien Religionsausübung eingeschränkt wird, beziehen sich die entsprechenden Berichte vor allem auf die Religionsausübung von Gemeinschaften, also auf die Miete von Räumlichkeiten, die Veranstaltung von Zusammenkünften und die Registrierung der Gemeinschaften¹⁵. Probleme von einzelnen Glaubensangehörigen bei der Registrierung einer Niederlassung stehen weniger im Vordergrund.

Speziell in Krasnodar Krai sind immer wieder antisemitische Äusserungen von Regierungsvertretern bekannt geworden.¹⁶ Inwieweit die **jüdische Abstammung der Ehefrau** ausserhalb dieser Region eine Rolle spielen könnte, ist aus den oben genannten Gründen kaum vorherzusagen. Der Antisemitismus ist und bleibt jedoch ein Problem in der Russischen Föderation, das sich in den letzten Jahren verschärft hat. Antisemitische Stellungnahmen erfolgen nicht mehr nur durch extremistische Gruppierungen, sondern auch durch Journalisten in konventionellen Medien oder

¹⁴ European Commission against Racism and Intolerance, Third Report on the Russian Federation, 16.12.2005, S. 22.

¹⁵ US DOS, 8.11.2005, Quelle: <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2005/51576.htm>.

¹⁶ US DOS, Annual Report on International Religious Freedom for 2005 – Russia – November 2005.

Politiker von Parteien des Mainstreams. Meinungsumfragen zeigen, dass die allgemeine Öffentlichkeit zunehmend empfänglicher für antisemitische Propaganda geworden ist.

3.7 Hätte B. im Zusammenhang mit den Vorfällen aus dem Jahr 2000, seiner Zugehörigkeit zur Minderheit der Armenier und seinem polizeilich gemeldeten Aufenthalt im Kaukasus bei dem Versuch einer Niederlassung im restlichen Gebiet der Russischen Föderation mit erheblichen Schwierigkeiten (wenn ja, welche?) beziehungsweise mit Verfolgung zu rechnen?

Es gilt das grundsätzlich das unter 3.6 Gesagte. Ressentiments in der russischen Bevölkerung richten sich besonders gegen TschetschenInnen und generell Menschen aus dem Kaukasus-Gebiet und Zentralasien, die aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihres Aussehens zu den «sichtbaren» Minderheiten zählen.¹⁷ Bei den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sind rassistische Einstellungen ebenso verbreitet wie in der russischen Bevölkerung. Von daher sind Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, ständige Ausweis- und Wohnungskontrollen wahrscheinlich und erscheinen willkürliches Vorgehen der Behörden und Hindernisse bei der Registrierung – z.B. bei fehlendem Wohnraumnachweis – möglich. Von Propiska-ähnlichen Restriktionen bei der Registrierung sind TschetschenInnen und Personen kaukasischer Abstammung überproportional betroffen.

¹⁷ US DOS, 8.3.2006, Quelle:<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61671.htm>

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7